

Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Karlsruhe

Anlage gemäß § 4 Absatz 1 zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Karlsruhe, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 28.11.2017, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Schreiben vom 06.02.2018, Aktenzeichen 4233.34/109

Geb-Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr / €
A - Verwaltungsgebühren		
1.	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich der Ausstellung der Handwerkskarte	150,00
1.2	Ergänzung der Handwerkskarte (bzw. Bescheinigung) und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des techn. Betriebsleiters	30,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einschließlich der Ausstellung der Gewerbekarte	150,00
1.4	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung / Änderung der Mitgliedskarte	30,00
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz- / Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	30,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder einer Ausübungsberechtigung	
1.7.1	Unbefristete / unbeschränkte Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a und 7 b HwO	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	300,00
1.7.3	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	75,00

1.8	Feststellung von Fertigkeiten oder Kenntnissen im Ausnahmebewilligungs- und Ausübungsberechtigungsverfahren	
1.8.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten	150,00 zzgl. Auslagen
1.8.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse	150,00 zzgl. Auslagen
1.8.3	Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse	150,00 zzgl. Auslagen
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Einzelfall, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen	15,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse	0,15

2. Berufsausbildung

2.1*	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages	
2.1.1	vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließlich des ersten Monats der Ausbildungszeit	25,00
2.1.2	im 2. bis 6. Monat der Ausbildungszeit	50,00
2.1.3	ab dem 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit	100,00

* Die Gebühren der Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 sind bis auf weiters ausgesetzt.

2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27 b Abs. 1 und 2 HwO / § 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit dem Antrag auf Registrierung des Berufsausbildungsvertrages gestellt.	15,00
2.3	Feststellung der praktischen Fähigkeiten, der fachtheoretischen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22 b Abs. 5 HwO, je Teilprüfung	150,00 zzgl. Auslagen

2.4	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist, je Fall	150,00
-----	---	--------

2.5	Ausstellung eines Ersatzlehrlingsausweises	5,00
-----	--	------

3. Prüfungen

3.1	Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfungen	
-----	---	--

3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- / Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG	30,00
-------	---	-------

3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen- / Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG	30,00
-------	--	-------

3.1.3	Zwischenprüfung**	145,00
-------	-------------------	--------

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 167 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 30 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

3.1.4	Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung	
-------	---	--

3.1.4.1	Gesellenprüfung**	
---------	-------------------	--

3.1.4.1.1	Gesellenprüfung im bisherigen Verfahren	210,00
-----------	---	--------

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 340 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 75 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

3.1.4.1.2 Gesellenprüfung Teil I, gestrecktes Verfahren 145,00

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 190 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 30 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

3.1.4.1.3 Gesellenprüfung Teil II, gestrecktes Verfahren 210,00

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 350 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 75 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

3.1.4.2 Abschlussprüfung 180,00

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 350 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 75 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

3.1.4.3 Umschulungsprüfung 180,00

Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz von insgesamt bis zu 350 € festgesetzt werden.

Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder bis auf 75 € herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt.

**Ermäßigung der Gebühren für Innungsmitglieder möglich bei Prüfungen, die von der Innung abgenommen werden.

3.2	Meisterprüfung	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HwO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung, Teile 1 - 4 zusammen davon	875,00
3.2.2.1	Teilgebühr für Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Teilgebühr für Prüfungsteil II	275,00
3.2.2.3	Teilgebühr für Prüfungsteil III	150,00
3.2.2.4	Teilgebühr für Prüfungsteil IV	150,00
3.2.3	Meisterprüfung - Wiederholungsprüfung außerhalb regulären Termins	entspr. Geb.ziffer 3.2.2.1 - 3.2.2.4

3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern Bei der Zulassung zur Meisterprüfung	25,00
3.2.5	Schmuckblattausfertigung des Meisterbriefs	25,00
3.3	Fortbildungs- / Ausbilderprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfung nach § 42 HwO bzw. 42a HwO / § 53 bzw. 54 BBiG	bis zur Höhe der Gebühren nach Ziff. 3.2.2
3.3.2	Ausbilderprüfung	150,00
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern Pro Prüfungsteil	25,00
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Prüfung	25% der Gebühr
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigung von Prüfungszeugnissen und Urkunden als Schmuckblatt	25,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25,00
3.4.4	Entscheidung über einen Antrag zur Freigabe zu einem anderen Prüfungsausschuss	15,00
3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bzw. Gleichstellung ausländischer Prüfungszeugnisse	100,00 - 600,00 zzgl. Auslagen
3.5.2	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelungen für Restauratoren	200,00
4.	Sontige Gebühren	
4.1	Vollstreckungsgebühren	
4.1.1	für die Zahlungserinnerung	gebührenfrei

4.1.2	für die Mahnung	Gebühr gem. § 1 LVwVGKO
4.1.3	für Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher und Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	Gebühr gem. § 2 LVwVGKO
4.2	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	50,00
4.3	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	
4.3.1	erstmalige Bestellung	200,00 zzgl. Auslagen
4.3.2	Wiederbestellung	100,00 zzgl. Auslagen
4.4	Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrags	bis zur vollen Gebühr
4.5	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	150,00
5.	B - Benutzungsgebühren	
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (ÜBA- / ÜLU-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildenden und Woche zzgl. der durch Zuschüsse nicht gedeckten Internats- und Verpflegungskosten	250,00
5.1.1	Bei verschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden Im Falle von unverschuldetem Nichtteilnehmen entsteht keine Gebühr	entspr. Geb.ziffer 5.1